BENUTZUNGSORDNUNG

für das Parkhaus "Traube"

Der Gemeinderat der Stadt Nagold hat am 22. Oktober 1985, zuletzt geändert am 3. Juni 1986, folgende Benutzungsordnung für das Parkhaus "Traube" erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Im Parkhaus gelten die allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- (3) Der Aufenthalt im Parkhaus ist nur zum Abstellen oder zum Abholen von Fahrzeugen zulässig.
- (4) Verboten sind
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- das unnütze Laufenlassen des Motors und übermäßiges Gasgeben.
- (5) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu beachten.
- (6) Die Stellplätze stehen nur für Personenkraftwagen
- a) als öffentliche Kurzzeitparkplätze jedermann zur Nutzung zur Verfügung;
- b) als reservierte Dauerparkplätze einem bestimmten Personenkreis aufgrund privatrechtlicher Verträge oder Stellplatzanweisungen zur Verfügung und sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 2

Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist an Werktagen von 7.00 bis 22.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bei Bedarf geöffnet.

§ 3

Parkgebühren

(1) Für die öffentlichen Kurzzeitparkplätze gelten die in der Parkgebührenordnung der Stadt Nagold festgelegten Gebührensätze.

Die Zahlung der Gebühr für Kurzparker erfolgt durch Lösung eines Parkscheines an den vorhandenen Parkautomaten.

Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

(2) Die Parkgebühren für Pkw betragen für die Dauerparkplätze 70,-- DM/Monat. Für die Miteigentümer des Wohn- und Geschäftshauses "Traube" gilt eine besondere Regelung.

§ 4

Meldung von Störungen und Schäden

Der Benutzer des Parkhauses hat alle Schadensereignisse (Feuer, Rohrbrüche, Auffahrunfälle u.a.) und Störungen an Anlagen und Einrichtungen der Tiefgarage unverzüglich dem Stadtbauamt, Abt. Tiefbau (Stördienst Wasser), zu melden.

Alarmmeldeeinrichtungen dürfen jedoch nur bei Gefahr im Verzug benützt werden.

§ 5

Haftung

Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl von oder aus den Fahrzeugen sowie für Beschädigungen der Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Sonstiges

Für den Bereich der öffentlichen Kurzzeitparkplätze gilt die Parkgebührenordnung der Stadt Nagold vom 23. Oktober 1985.

Die Änderungssatzung wurde in der Tageszeitung "Der Gesellschafter" am 30. Juni 1986 veröffentlicht und trat am 1. Juli 1986 in Kraft.